



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

6 StR 366/21

vom
21. September 2021
in der Strafsache
gegen

wegen Beihilfe zum Raub

Der 6. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 21. September 2021 gemäß § 349 Abs. 2 StPO beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Stendal vom 8. März 2021 wird als unbegründet verworfen.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten seines Rechtsmittels, die den Adhäsionsklägerinnen im Revisionsverfahren entstandenen notwendigen Auslagen und die besonderen Kosten des Adhäsionsverfahrens in der Revisionsinstanz zu tragen.

Ergänzend zur Antragsschrift des Generalbundesanwalts bemerkt der Senat:

Die gesamtschuldnerische Haftung des Angeklagten neben dem nicht revidierenden Mitangeklagten in voller Höhe ergibt sich gemäß § 830 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, § 840 Abs. 1 BGB bereits aus seiner Tatbeteiligung als solcher.

Sander

Feilcke

Tiemann

Fritsche

von Schmettau

Vorinstanz:

Landgericht Stendal, 08.03.2021 - 501 KLS 25/20